

Wichtige Hinweise zur Beurkundung einer Geburt

Bestätigung zur Vornamensgebung:

In der umseitig genannten Bestätigung zur Vornamensgebung ist (sind) der (die) Vorname(n) des Kindes einzutragen. Diese Bestätigung ist bei **verheirateten** Eltern von beiden Elternteilen, bei **nicht miteinander verheirateten** Eltern nur von der Mutter zu unterschreiben.

Erforderliche Unterlagen:

- a) Bei der Anzeige der Geburt eines Kindes **verheirateter Eltern** ist beim Standesamt **die Eheurkunde, die Geburtsurkunden sowie die Personalausweise oder Reisepässe beider Eltern vorzulegen**.
Sofern ausländische Urkunden vorgelegt werden, ist hierzu neben dem Original auch eine deutsche Übersetzung einzureichen. Alternativ ist die Vorlage von internationalen Urkunden möglich.
- b) Bei der Anzeige der Geburt eines Kindes **nicht miteinander verheirateter Eltern** ist es erforderlich, dass der Vater des Kindes und die Kindesmutter gemeinsam beim Standesamt vorsprechen, wenn vor der Beurkundung der Geburt eine Vaterschaftsanerkennung vorgenommen werden soll. Dabei ist für die Mutter eine Geburtsurkunde (außerdem eine beglaubigte Ablichtung aus dem Eheregister der Vorehe, falls sie schon einmal verheiratet war) vorzulegen. Der Vater des Kindes hat ebenfalls eine Geburtsurkunde (außerdem eine beglaubigte Ablichtung des Eheregister der Vorehe, falls er verheiratet war oder ist) vorzulegen.
Wenn ein Elternteil im Ausland geboren ist, oder im Ausland geheiratet hat, bedarf es der Vorlage einer Originalurkunde mit deutscher Übersetzung oder einer internationalen Urkunde.
Wurde vor der Geburt bereits eine Vaterschaftsanerkennung, Namensklärung und/oder Sorgeerklärung abgegeben, sind diese ebenfalls vorzulegen.
Die Kindeseltern müssen sich außerdem in jedem Fall durch einen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.

Besondere Erklärung (Vorsprache beider Elternteile erforderlich):

Bei Ehegatten, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, ist noch eine gemeinsame Erklärung zur Namensführung des Kindes beim Standesamt abzugeben. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und beim Jugendamt eine Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht abgegeben worden ist.

Anzeigefrist:

Die Geburt ist binnen einer Woche beim Standesamt Heinsberg, Rathaus, Apfelstraße 60, Erdgeschoss, Zimmer 110 bis 114, (evtl. vorab telefonisch unter Tel.Nr. 02452/ 14-3231 bis 14-3236) anzuzeigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden kann.

Öffnungszeiten des Standesamtes:

montags bis freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags nachmittags:	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags nachmittags:	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr